Schweizerische
Gesellschaft
für Rechtsmedizin
SGRM

Société Suisse
de Médecine Légale
SSML

Società Svizzera
di Medicina Legale
SSML

Reglement

Wissenschaftlicher Preis der SGRM

Allgemeines

Art. 1
Die SGRM verleiht alle zwei Jahre einen Preis, mit dem eine wissenschaftliche Arbeit (Originalarbeit[1]) aus den in der SGRM vertretenen Fachgebieten ausgezeichnet wird.

Bedingungen

Art. 2
Der Preis ist für Kandidatinnen und Kandidaten bestimmt, deren Arbeit an einem Institut für Rechtsmedizin in der Schweiz[2] oder unter Mitbeteiligung eines Instituts für Rechtsmedizin in der Schweiz entstanden ist, die zum Zeitpunkt der Einreichung das 40. Altersjahr noch nicht erreicht haben und Mitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Rechtsmedizin sind.

Höhe des Preisgeldes und Zeitpunkt

Art. 3
Der Preis in Höhe von CHF 5'000 wird jedes zweite Jahr an der Sommertagung der SGRM verliehen.
Die ausgezeichnete Arbeit wird durch die Preisträgerin oder den Preisträger vorgestellt.

Jury

Art. 4
Die Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt durch eine Jury, die sich wie folgt zusammensetzt:

- Vorstand der SGRM
  Bei mehreren Vorstandsmitgliedern aus dem gleichen Institut delegieren diese Vorstandsmitglieder eine Person in die Jury.
- Je einem Mitglied der jeweils nicht im Vorstand vertretenen Institute für Rechtsmedizin[2]. Diese werde durch die jeweilige Institutsdirektion bestimmt.

Präsident/-in der Jury ist ex officio der/die Präsident/-in der SGRM.

[1] Wissenschaftliche Publikation als Erstautor/-in, die Originaldaten enthält und die einem Peer Reviewing unterzogen worden ist. Arbeiten, die „in press“ und somit zum Druck angenommen sind, sowie Dissertationen, die einer externen, durch die jeweilige Fakultät institutionalisierten wissenschaftlichen Begutachtung (Gutachtersystem) unterzogen wurden, können eingereicht werden. Keine Reviews, keine Case reports. Kein kumulatives Einreichen mehrerer Publikationen.

[2] Als Institut für Rechtmedizin gelten alle rechtsmedizinischen Institutionen in der Schweiz, welche auf der Homepage der SGRM aufgeführt sind.

Nichtvergabe des Preises

Art. 5
Findet sich unter den eingereichten Arbeiten kein ausreichend qualifiziertes wissenschaftliches Werk (Entscheid der Jury), so wird die Vergabe um ein Jahr aufgeschoben.

Formale Anforderungen

Art. 6
Der Vorstand der SGRM definiert die formalen Voraussetzungen für das Einreichen der Arbeiten. Diese werden auf dem öffentlichen Bereich der SGRM-Homepage bekannt gegeben. Die Einsendefrist endet am 15. März des Preisjahres.

Ausschlussgründe

Art. 7
Ausgeschlossen werden Arbeiten, welche die gesetzlichen Vorgaben, namentlich hinsichtlich der Forschung am Menschen und Good Clinical Practice, nicht einhalten.
Ausgeschlossen werden Arbeiten, die gegen die Würde des Menschen verstossen oder Menschen wegen ihrer Herkunft, der Ethnie, des Geschlechts, des Alters, der Sprache, der sozialen Stellung, der Lebensform, der religiösen, weltanschaulichen oder politischen Überzeugung oder wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung diskriminieren.
Über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes entscheidet der Vorstand der SGRM.

Formale Prüfung

Art. 8
Der/die Sekretär/-in der SGRM prüft das Erfüllen der Voraussetzungen gemäss Art. 2 und der formalen Anforderungen gemäss Art. 6. Werden die Voraussetzungen gemäss Art. 2 und/oder die formalen Anforderungen gemäss Art. 6 nicht erfüllt, wird eine eingereichte Arbeit nicht weiter berücksichtigt.

Bewertung der Arbeiten

Art. 9
Jedes Mitglied der Jury bewertet die eingereichten Arbeiten summarisch mit 0 bis 10 Punkten hinsichtlich wissenschaftlicher Qualität, Originalität (innovativ bezüglich Methoden/Arbeits-hypothese, Neuheitswert) und Relevanz für das forensische Fachgebiet.
Die eingereichte Arbeit mit der höchsten Punktzahl gilt als angenommen. Bei Punktegleichstand wird der Preis und die Preissumme in gleichen Teilen auf die Kandidaten aufgeteilt, welche die Höchstpunktzahl erreicht haben.

Rekursausschluss

Art. 10
Es besteht keine Rekursmöglichkeit gegen Entscheide betreffend die formale Prüfung gemäss Art. 8 und betreffend die Preisvergabe durch die Jury.

Finanzierung **Art. 11**

Die Preissumme wird durch die SGRM finanziert.

Verabschiedet durch den Vorstand der SGRM am 07.05.2025.

Genehmigt von der ordentlichen Mitgliederversammlung der SGRM am 13.06.2025 in Locarno.